

1 Untersuchung von Astproben

Wie in den Vorjahren bietet der Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer die Untersuchung von Astproben auf überwinterte Schädlinge an.

Sollten Sie Interesse an der kostenlosen Untersuchung des Fruchtholzes aus Ihren Obstanlagen haben, melden Sie sich gerne per E-Mail bei Herrn Runge an (jrunge@lksh.de). Wir vereinbaren dann die Termine mit Ihnen. Beteiligte Betriebe erhalten detaillierte Ergebnisse und falls erforderlich Bekämpfungsempfehlungen. Sie können auch selbst Ihre Astproben schneiden und gut beschriftet nach Ellerhoop bringen.



Astproben kurz vor der Auswertung Spinnmilbeneier

Kommaschildläuse

Fotos: E. Mester LKSH

2 Zulassungen gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 – Notfallsituation

Nach Art. 53 der Zulassungsverordnung wurden die in der Tabelle aufgeführten Indikationen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Notfall für einen begrenzten Zeitraum zugelassen.

Mittel	Kultur	Schaderreger	Anwendungshinweise und Auflagen	
Surround <i>Aluminiumsilikat</i> Zulassung: 03.02.2025 bis 01.06.2025 Menge: 30 000 kg Fläche: ca. 938 ha	Birne <i>(Freiland)</i>	Birnenblatt- sauger (Cacopsylla spec.)	Zeitpunkt:	Bis ES 65 sowie ab ES 97, im Spätwinter/ frühen Frühjahr bei Flugbeginn sowie im Herbst nach Laubfall, nach Warndienstaufruf
			Aufwandmenge:	16 kg/ha und m Kronenhöhe in max. 400 l/ha Wasser und m Kronenhöhe, max. 32 kg/ha (max. 2 m Kronenhöhe) je Behandlung
			Zahl der Behandlungen:	4 (max. in der Kultur/Jahr: 4)
			Technik:	Spritzen oder Sprühen
			Wartezeit:	F
Auflagen/ Hinweise:	B4 NT102-1: Zu angrenzenden Flächen 20 m mit 75 % Abdriftminderung NW642-1: Länderrechtlicher Mindestabstand			

3 Erweiterung der Zulassung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Zulassung für die in der Tabelle aufgeführten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1107/2009 erweitert.

Mittel	Kultur	Schaderegger	Anwendungshinweise und Auflagen	
Scala 024225-00 400 g/l <i>Pyrimethanil</i> Zulassung bis 15.03.2026	Aprikose, Pfirsich (Freiland)	Monilinia	Zeitpunkt:	EC 55 – 89, bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis
			Aufwandmenge:	Max. 3 l/ha (max. 1,5 l/ha je Behandlung), max. laubwandflächenbezogene Aufwandmenge 1 l/10 000 m ² Laubwandfläche, max. laubwandflächenbezogene Wasseraufwandmenge: von 233 bis 666 l/10 000 m ² Laubwandfläche
			Zahl der Behandlungen:	Max. 2 (max. in der Kultur/Jahr: 2) im Abstand von 7 Tagen
			Technik:	Spritzen oder sprühen
			Wartezeit:	1 Tag
			Anwendungsbestimmungen:	NW607-2: Abstand zu Oberflächengewässern 90 % - 5 m, 75 % - 15 m, 50 % - 20 m VA263-1: Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten im Freiland VA277: Zum Schutz unbeteiligter Dritter 5 m Abstand zu angrenzenden Flächen mit mindestens 50 % Abdriftminderung
			Auflagen/Hinweise:	B4
Scala 024225-00 400 g/l <i>Pyrimethanil</i> Zulassung bis 15.03.2026	Süß- und Sauer- kirsche (Freiland)	Monilinia	Zeitpunkt:	EC 55 – 89, bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis
			Aufwandmenge:	Max. 3 l/ha (max. 1,5 l/ha je Behandlung), max. laubwandflächenbezogene Aufwandmenge 1 l/10 000 m ² Laubwandfläche, max. laubwandflächenbezogene Wasseraufwandmenge: von 233 bis 666 l/10 000 m ² Laubwandfläche
			Zahl der Behandlungen:	Max. 2 (max. in der Kultur/Jahr: 2) im Abstand von 7 Tagen
			Technik:	Spritzen oder sprühen
			Wartezeit:	3 Tage
			Anwendungsbestimmungen:	NW607-2: Abstand zu Oberflächengewässern 90 % - 5 m, 75 % - 15 m, 50 % - 20 m VA263-1: Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten im Freiland VA277: Zum Schutz unbeteiligter Dritter 5 m Abstand zu angrenzenden Flächen mit mindestens 50 % Abdriftminderung
			Auflagen/Hinweise:	B4

Scala 024225-00 400 g/l Pyrimethanil Zulassung bis 15.03.2026	Pflaume (Freiland)	Monilinia	Zeitpunkt:	EC 55 – 89, bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis
			Aufwandmenge:	Max. 3 l/ha (max. 1,5 l/ha je Behandlung), max. laubwandflächenbezogene Aufwandmenge 1 l/10 000 m ² Laubwandfläche, max. laubwandflächenbezogene Wasseraufwandmenge: von 233 bis 666 l/10 000 m ² Laubwandfläche
			Zahl der Behandlungen:	Max. 2 (max. in der Kultur/Jahr: 2) im Abstand von 7 Tagen
			Technik:	Spritzen oder sprühen
			Wartezeit:	3 Tage
			Anwendungsbestimmungen:	NW607-2: Abstand zu Oberflächengewässern 90 % - 5 m, 75 % - 15 m, 50 % - 20 m VA263-1: Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten im Freiland VA277: Zum Schutz unbeteiligter Dritter 5 m Abstand zu angrenzenden Flächen mit mindestens 50 % Abdriftminderung
			Auflagen/Hinweise:	B4

Scala wird derzeit jedoch nicht in Deutschland vertrieben.

4 Verlängerungen von Pflanzenschutzmittelzulassungen

Folgende Zulassungen (und ggf. deren Vertriebsweiterungen) wurden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach Artikel 43 Abs. 6 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 verlängert:

Mittel	Wirkstoff	Zulassungsnummer	Verlängerung bis:	Verwendung in:
Bellis	Boscalid, Pyraclostrobin	006767-00	15.09.2026	Kernobst
Exalt	Spinetoram	008515-00	30.09.2025*	Johannis-, Him-, Erd-, Brombeere
Luna Care	Fosetyl, Fluopyram	008536-00	15.03.2026	Apfel, Birne

*Administrative Verlängerung, danach gilt eine verkürzte Aufbrauchfrist des Pflanzenschutzmittels bis zum 31.12.2025 (Wirkstoff wurde bereits widerrufen)!

5 Widerruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels MULAN 700 WG

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) **hat zum 12. Dezember 2024 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels MULAN 700 WG** (Zulassungsnummer 00A647-00) **mit dem Wirkstoff Dithianon** auf Antrag der zulassungsinhabenden Firma widerrufen. Der Widerruf gilt auch für die Vertriebsweiterungen **DIOZINOS 700 WG** und **MULLOMO 700 WG**.

Für diese Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 12. Juni 2025 und eine Aufbrauchfrist bis zum 12. Juni 2026. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig. (Quelle: BVL-Fachmeldung 17.12.2024)

6 Widerruf der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Fenpyrazamine

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) **hat zum 15. Januar 2025 die Zulassung des Pflanzenschutzmittels PROLECTUS** (Zulassungsnummer 007679-00) **mit dem Wirkstoff Fenpyrazamine** widerrufen. Grund ist, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Fenpyrazamine gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2024/2848 am 15. Januar 2025 endete. Der Widerruf gilt auch für die Vertriebsweiterung **KAMUY**.

Für diese Pflanzenschutzmittel gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 15. Juli 2025 und eine Aufbrauchfrist bis zum 15. Juli 2026. Diese Fristen ergeben sich aus dem Pflanzenschutzgesetz. Der Widerruf gilt mit denselben Fristen auch für zugehörige Pflanzenschutzmittel des Parallelhandels. Nach Ende der Aufbrauchfrist sind eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

(Quelle: BVL-Fachmeldung 13.01.2025)

7 Veränderungen bei der Beantragung auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für eine Notfallsituation gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 29 Pflanzenschutzgesetz

Vor dem Hintergrund der prekären Zulassungssituation für dringend benötigte Pflanzenschutzmittel zum Schutz obstbaulicher Kulturen stellt die Bundesfachgruppe Obstbau seit mehr als 15 Jahren jährlich Anträge auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für eine Notfallsituation gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 29 Pflanzenschutzgesetz. Ohne diese sogenannten „53iger“ wäre eine ausreichend wirksame Bekämpfung von z.B. dem Apfelblütenstecher, der Kirschessig- und der Kirschfruchtfliege oder dem Pflaumenwickler nicht mehr möglich. Aufgrund absehbarer Zulassungsbeschränkungen (z.B. bei Captan-Präparaten, Movento) wird die Bedeutung dieses Antragsverfahrens in den kommenden Jahren zunehmen.

Die Auflagen für die Antragstellung, Genehmigung und Berichterstattung haben sich in den vergangenen Jahren erhöht. So sind die Begründungen sehr viel differenzierter darzulegen und die Genehmigungen sind mit speziellen Auflagen verbunden. Zum Beispiel muss die Bundesfachgruppe Obstbau für die Genehmigungen von Cyantraniliprole (Exirel) oder Chlorantraniliprole (Coragen) ein Grundwassermonitoring initiieren und nachweisen, mit dem in sensiblen Gebieten auf entsprechende Rückstände im Grundwasser untersucht wird. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist gehalten, die Mengen und Flächen für die genehmigten Notfallzulassungen auf ein belegbares Mindestmaß zu beschränken. Darüber hinaus sind durch eine räumliche Eingrenzung der Anträge positive Auswirkungen auf Bewertungen im Bereich Gesundheit und Naturhaushalt bei für den Obstbau bedeutsamen Pflanzenschutzmitteln zu erwarten.

Laut Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. November 2024 stellt die Bundesfachgruppe Obstbau deshalb ab dem 1. Januar 2025 Anträge auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für eine Notfallsituation gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ausschließlich für die von den Mitgliedsverbänden gemeldeten Flächen.

(Quelle: Fachgruppe Obstbau)

Bei den Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungsaufgaben handelt es sich um eine Auswahl. Die vollständigen Angaben sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen behandelte Flächen erst nach Abtrocknung des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Claudia Willmer	04120 7068-208 0151 14195207	cwillmer@lksh.de
Jan Runge	04120 7068-216 0170 6111612	jrunge@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst/Hinweis ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.